



Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland e. V.

Die Satzung

Beschlossen am 04. Juli 2003 in Berlin,
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 22.10.2003, 29.10.2007 und 08.04.2022.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesprächskreis Nachrichtendienste in Deutschland“, abgekürzt „GKND“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der GKND ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt den Zweck
 - bei den Bürgerinnen und Bürgern und in allen wichtigen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Militär und Medien, durch Vermittlung von Informationen das Verständnis und das Interesse für die Rolle und die Tätigkeit der staatlichen Nachrichtendienste in Deutschland zu wecken,
 - für Bedürfnisse der Öffentlichkeit sowie von Bundestag und Bundesregierung ein unabhängiges Urteil in nachrichtendienstlichen Grundsatz- und Fachfragen zu erarbeiten und
 - auf diesem Gebiet den internationalen und ideellen Austausch, insbesondere mit der einschlägigen Wissenschaft, zu fördern.
- (2) Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch
 - Erarbeitung wissenschaftlicher Analysen und Gutachten im Rahmen von Arbeitsgruppen zu Zielen, Aufgaben, Arbeitsbedingungen, Methoden und Kontrolle der Nachrichtendienste.
 - Organisation von Tagungen / Symposien zu nachrichtendienstlichen Zukunftsfragen.
 - Betreuung von Projekten in Wissenschaft und Medien zu nachrichtendienstlichen Themen.
 - Herausgabe eines Informationsblattes. Dieses wird im Rahmen eines Zweckbetriebes verlegt.
 - Ideelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Gremien vergleichbarer Art.
- (3) Bei der Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder werden die in Deutschland geltenden Geheimhaltungsvorschriften (VSA, FmSicherheitsbestimmungen, Nato-Vorschriften) streng beachtet.
- (4) Alle wissenschaftlichen Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht und alle Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit nicht legitime Geheimhaltungs- und Schutzinteressen Einschränkungen erforderlich machen.

(5) Forschungsaufträge werden an Hilfspersonen im Sinne des § 57 I Satz 2 der Abgabenordnung vergeben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Bildung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dagegen können Ausgaben erstattet werden, die Mitgliedern bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die nach ihrem Wirken die Gewähr dafür bieten, daß sie die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mehrheitlich.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden.

(3) Nachrichten- und Sicherheitsdienste sowie deren aktive Angehörige können nicht Mitglied werden.

(4) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(5) Der Austritt ist mit einmonatiger Frist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6) Über den Ausschluß mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Gründe für den Ausschluß sind ein grober Verstoß gegen den Vereinszweck oder eine vorsätzliche Schädigung des Vereins. Hierzu kann auch ein Verstoß gegen geltende Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften gehören. Auch Verstöße gegen die Beitragspflicht können zum Ausschluss führen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird über jeden Ausschlußantrag und Ausschluß vom Vorstand informiert. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Anträge auf den Ausschluß eines Mitgliedes vor, über die er kein einstimmiges Abstimmungsergebnis erreicht hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit über den beantragten Ausschluß. In Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung kann der Vorstand die Entscheidung über den Ausschluß der Mitgliederversammlung übertragen.

(8) Für dringliche Ausschlußanträge kann anstelle der Einberufung einer (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung eine Abstimmung aller Mitglieder über ein Korrespondenzverfahren (Post, E-Mail) herbeigeführt werden.

(9) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in Übereinstimmung mit § 35 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Die Aktivitäten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Fördermittel finanziert.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Er wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Spenden und Fördermittel werden jährlich offengelegt.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt seine Entscheidung den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle (bzw. der virtuelle Teil hybrider) Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Videokonferenzkanal eines Internet-Telekommunikationsdienstleisters statt. Mitglieder müssen eine E-Mail-Adresse eingerichtet haben und sich bis eine Woche vor der virtuellen Mitgliederversammlung beim Schriftführer zur Teilnahme anmelden.

Mitglieder erhalten rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per E-Mail einen Zugangscode zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugesandt. Die Weitergabe des Zugangscodes ist nicht zulässig.

Mitglieder, die die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung nicht erfüllen, erhalten auf begründeten Antrag ausnahmsweise eine Telefonnummer, unter der sie an der virtuellen Mitgliederversammlung akustisch teilnehmen können.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Rechnungsberichts,
- die Beschlußfassung über die jährliche Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- der Erlaß einer evt. Geschäftsordnung sowie
- Satzungsänderungen und Auflösung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet, im Verhinderungsfall aller drei Vorgenannten vom Schriftführer. Es ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern zugestellt wird.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusammen mit dem Schriftführer und den Beisitzern bildet er den erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand kann bei den zuständigen Stellen eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlußsachen nach deutschem Recht für sich bzw. für Mitglieder beantragen. Nur im Rahmen einer solchen Ermächtigung ist der Vorstand gegenüber den zuständigen deutschen Behörden zur Auskunft über oder zum Nachweis von Verschlußsachen verpflichtet.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder mit der Wahrnehmung regionaler und thematischer Aufgaben beauftragen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, wenn dafür die finanziellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden können. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei ihrer Arbeit, insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 2 dieser Satzung, und macht hierfür Vorschläge.
- (3) Er unterstützt den Vorstand bei der Anwerbung von Mitgliedern und Spendern.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (5) Der Vorsitzende des Beirats beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zu den Sitzungen des Beirats ist der Vorstand einzuladen.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, dieses im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gleichartige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. April 2022 beschlossene Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.